

Klausur Nr. 1707
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Heinrich Hierzler
Rechtsanwalt
Beethovenstraße 24
(...) Memmingen

Memmingen, 10. November 2025

An das
Amtsgericht Augsburg
(...) Augsburg

Klage

In dem Rechtsstreit

Kuno Kerzner, Herzogstraße 2, (...) Memmingen

- Kläger -

gegen

Bernadette Bohl, Oberer Heißbergweg 13, (...) Augsburg

- Beklagte -

wegen Rückzahlung nach Vertragswiderruf

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich Versäumnisurteil gegen die Beklagte beantragt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus Klägersicht nicht entgegen. Gegen eine Entscheidung durch eine Videoverhandlung ist nichts einzuwenden.

Begründung:

Es geht mit dieser Klage um eine Forderung des Klägers gegen die Beklagte auf Rückgewähr von ihm als Vorschuss geleisteter 4.000 € nach der Bestellung eines Treppenlifts für das von ihm bewohnte Haus.

Die Beklagte betreibt in Augsburg ein Unternehmen, das sich auf Verkauf und Montage von Treppenliften und Außenliften an bestehenden Gebäuden spezialisiert hat.

Im April 2025 wandte sich der Kläger, der auf Werbung der Beklagten aufmerksam geworden war, telefonisch an die Beklagte und erkundigte sich bei dieser bezüglich der Möglichkeit, einen Kurventreppenlift in sein Haus einzubauen, da er darüber nachdachte, dieses Haus mit seiner Hanglage und mehreren Stockwerken altersgerechter zu gestalten.

Am 20. April 2025 suchte Melvin Möbl, ein Mitarbeiter der Beklagten, den Kläger in seinem Wohnhaus auf, stellte ihm verschiedene Liftmodelle vor und vermaß die betreffenden Treppen und Räumlichkeiten.

Am 7. Mai 2025 begab sich derselbe Mitarbeiter der Beklagten erneut zum Wohnhaus des Klägers. Am Ende des dann geführten Gesprächs schloss der Kläger mit der Beklagten, vertreten durch Melvin Möbl, einen Vertrag über die Bestellung eines Kurventreppenlifts zum Preis von 12.000 €. Die Beklagte verpflichtete sich, den Lift innerhalb von „ca. 10 Wochen nach Bestellung“ zu liefern und zu montieren.

Beweis: Vertragsurkunde vom 7. Mai 2025 (Anlage K₁).

Unter der Überschrift „Hinweis“ führte die Beklagte in der Vertragsurkunde wörtlich aus: „Bei Kurventreppenliften werden in der Regel die Schienen für eine Treppenliftanlage individuell geformt und exakt an die Gegebenheiten vor Ort angepasst. Ein Widerrufsrecht wird daher vom Gesetzgeber für individuell gefertigte Kurventreppenlifte ausgeschlossen. Ausnahme: Bei unserem Kurventreppenlift-Modell V. bleibt für Sie das gesetzlich vorgesehene 14-tägige Widerrufsrecht bestehen.“

Beweis: Vertragsurkunde vom 7. Mai 2025 (Anlage K₁).

Auch wenn die Belehrung über ein – mangels Bestellung des Kurventreppenlifts-Modell V. – angeblich nicht gegebenes Widerrufsrecht unzutreffend ist, ist dieser Hinweis wichtig für den Fall, denn er zeigt auf, dass die Schienen für die Treppenliftanlage individuell geformt und exakt an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden mussten, sodass es sich unzweifelhaft um einen Werkvertrag handelt.

Der Vertragsschluss erfolgte in der Wohnung des Klägers in Memmingen.

Beweis: Zeugnis des Josef Johnson, Herzogstraße 2, (...) Memmingen; Vertragsurkunde vom 7. Mai 2025 (Anlage K₁).

Mit einem Brief vom 21. Mai 2025 übersandte die Beklagte dem Kläger Planungsunterlagen bestehend aus den Konstruktionszeichnungen und Angaben zu den erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen zum Einbau des Lifts.

Im Anschluss an die Übersendung der Planungsunterlagen erhielt der Kläger eine Vorschussrechnung.

Beweis: Vorschussrechnung vom 22. Mai 2025 (Anlage K₃).

Der Kläger zahlte auf diese durch Überweisung vom 28. Mai 2025 den Betrag von 4.000 €.

Beweis: Computerausdruck der Überweisung vom 28. Mai 2025 (Anlage K₄).

Eine Freigabe der Planungsunterlagen erteilte der Kläger in der Folgezeit aber nicht. Mit Hilfe befreundeter Handwerker hatte er nämlich herausgefunden, dass die Planung alles andere als perfekt war. Einerseits waren unnötig verschleißanfällige Materialien verplant worden. Andererseits war aber auch der Einstieg in einem der Stockwerke so geplant, dass er im Falle von Rückenbeschwerden äußerst mühselig geworden wäre und den Nutzer mutmaßlich ab einem bestimmten Alter überfordert hätte.

Der Kläger forderte daher am 16. Juni 2025 die Beklagte telefonisch auf, die Konstruktion und Materialauswahl nachzubessern und sodann erneut zur Prüfung und Freigabe zu übersenden. Die Beklagte zeigte sich aber uneinsichtig und erklärte die Veränderung der Planung für überflüssig. Zumindest müssten die Änderungen eine deutliche Preiserhöhung nach sich ziehen.

Nach anwaltlicher Beratung erklärte der Kläger daher mit Einschreiben vom 4. August 2025, zugegangen am 5. August 2025, den Widerruf des geschlossenen Werkvertrags und forderte die Beklagte zur Rückzahlung der Anzahlung binnen 14 Tagen auf.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 4. August 2025; Rückschein des Einschreibens (Anlage K₅).

Das Widerrufsrecht des Klägers ergibt sich daraus, dass der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der Beklagten geschlossen wurde.

Da die Beklagte die Anzahlung bisher nicht zurückerstattet hat, war Klage geboten.

Heinrich Hierzler
Rechtsanwalt

Die zuständige Richterin verfügte schriftliches Vorverfahren. Die Klageschrift wurde am 18. November 2025 unter Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) zugestellt.

Amtsgericht Augsburg
Az.: 7 C 444/25

5. Dezember 2025

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Kerzner gegen Bohl

erlässt das Amtsgericht Augsburg durch Richterin am Amtsgericht Mathilda Mladic nach Ablauf der gesetzten Frist im schriftlichen Vorverfahren folgendes

Versäumnisurteil:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit 19. November 2025 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

..... (Rechtsbehelfsbelehrung)

Mathilda Mladic
Richterin am Amtsgericht

Dieses Versäumnisurteil wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers als elektronisches Dokument gegen Empfangsbekanntnis zugestellt (§ 173 Abs. 1 bis Abs. 3 ZPO). Die Zusendung durch die Geschäftsstelle des Gerichts erfolgte noch am 5. Dezember 2025 in das besondere elektronische Anwaltspostfach.

Am 8. Dezember 2025 öffnete der Klägervertreter das Dokument und bestätigte unter diesem Datum, das Urteil „heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten“ zu haben. Dieses elektronische Empfangsbekanntnis hat der Prozessbevollmächtigte am selben Tag unter Verwendung des vom Gericht mit der Übermittlung des Urteils zur Verfügung gestellten strukturierten Datensatzes aus seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) heraus an das Amtsgericht zurückübermittelt.

Bezüglich der Zustellung an die Beklagte findet sich der Vermerk in der Akte, dass die Zustellung durch Einwurf in den Briefkasten der Privatwohnung der Beklagten am 9. Dezember 2025 erfolgt sei.

Dr. Sven Scheibner
Rechtsanwalt
Friedrich-Ebert-Straße 1
(...) Augsburg

Augsburg, 11. Dezember 2025

An das
Amtsgericht Augsburg
(...) Augsburg

Az.: 7 C 444/25

Hiermit zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht in Sachen Kerzner gegen Bohl die Vertretung der Beklagten an.

Ich lege für diese gegen das Versäumnisurteil vom 5. Dezember 2025

Einspruch

ein und werde beantragen, das Versäumnisurteil vom 5. Dezember 2025 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Einspruch ist zulässig und begründet, denn das Versäumnisurteil hätte nicht ergehen dürfen. Die Beklagte hat nicht damit gerechnet, dass das Gericht bereits derart kurz nach Ablauf der ihr gesetzten Frist zur Verteidigungsanzeige ein Versäumnisurteil erlassen würde.

Vor allem möchte ich vorab darauf hinweisen, dass bei der Zustellung des Versäumnisurteils schwerwiegende Fehler passiert sind, sodass zweifelhaft ist, ob dieses überhaupt formal wirksam ist. Die Beklagte hat das Versäumnisurteil nämlich bis heute nicht selbst erhalten, weder an ihrer Geschäftsadresse noch an ihrer Privatadresse.

Stattdessen wurde das Versäumnisurteil in den Briefkasten der Familie Polzin im Unteren Heißenbergweg 13 in Augsburg eingeworfen. Eine solche Verwechslung des Oberen Heißenbergwegs 13 mit dem Unteren Heißenbergweg 13 unterläuft den Postmitarbeitern leider immer wieder. Am 10. Dezember 2025 rief Frau Pauline Polzin die Beklagte an und teilte dieser mit, dass bei ihr ein gerichtliches Schreiben eingeworfen worden sei. Sie sei allerdings direkt nach dem Leeren ihres Briefkastens auf eine dienstliche Fortbildung gefahren und habe den Inhalt des gesamten Briefkastens mitgenommen. Erst am Abend nach dem ersten Lehrgangstag habe sie ihre Post durchgesehen und das fehlgeleitete Gerichtsschreiben bemerkt. Auf Wunsch der Beklagten hin hat Frau Pauline Polzin am 10. Dezember 2025 das Schreiben geöffnet und der Beklagten den Inhalt telefonisch mitgeteilt.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung der Beklagten (in Anlage), schriftliche Zusammenfassung der Ereignisse durch Pauline Polzin (in Anlage); notfalls Zeugnis der Pauline Polzin, Unteren Heißenbergweg 13, (...) Augsburg

Da der Zustellungsfehler infolge dieser Information der Beklagten durch Frau Pauline Polzin geheilt sein dürfte, besteht zur Vermeidung späterer Fristprobleme bereits jetzt Anlass, den Einspruch einzulegen.

In der Sache beantrage ich vollständige Klageabweisung.

Ich habe meine Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit, da der Kläger sich nun auf einen Verbraucherwiderruf stützt, für den das Amtsgericht an seinem Wohnort zuständig sein dürfte, also das Amtsgericht Memmingen. Aber letztlich möchten wir dies nicht rügen, sondern ziehen eine Klageabweisung in der Sache selbst vor.

Die Forderung ist jedenfalls unbegründet, weil der Kläger kein Widerrufsrecht hat.

Dies ergibt sich teilweise bereits aus dem Klägervortrag. Da der Kläger selbst sich an die Beklagte gewandt hatte, kann keinesfalls von einer Überrumpelungssituation ausgegangen werden, wie sie der Verbraucherwiderruf typischerweise erfordert.

Überdies scheidet ein Widerrufsrecht des Klägers nach dem Gesetz bei Verträgen über die Lieferung von Waren, wenn diese „nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind“, eindeutig aus.

Der auch vom Kläger bereits vorgetragene Vertragsinhalt lässt keinen Zweifel, dass dieser Ausschlussbestand infolge der umfangreichen Anpassungsmaßnahmen, die zum Einbau des Liftes erforderlich sind, vorliegt. Insbesondere müssen bei einem solchen Kurventreppenlift aufgrund der unterschiedlichen Winkel und Neigungsgrade von Treppen die Schienen für die Führung des Lifts individuell ausgemessen und gefertigt werden. Eine Widerruflichkeit des Vertrags auch in solchen Fällen würde ein völlig unvertretbares Vorleistungsrisiko des Unternehmers bedeuten. Dennoch handelt es sich eindeutig um einen Vertrag über die „Lieferung von Waren“, denn der Warenwert des Liftes bzw. der dabei verwendeten weiteren Einzelteile dürfte mehr als das Doppelte der Montagekosten betragen. Die Montage stellte also nur eine Nebenleistung zu einem Kaufvertrag dar.

Die Ausnahme, den Kurventreppenlift-Modell V., bei dem eine individuelle Anpassung nicht nötig ist und bei dem die Beklagte daher ausdrücklich ein 14-tägiges Widerrufsrecht einräumt, hat der Kläger gerade nicht bestellt, weil er in seinem Haus nicht geeignet gewesen wäre.

Der Kläger verschweigt überdies, dass ein wesentlicher Schritt des Vertragsschlusses nicht erst am 7. Mai 2025 stattfand, sondern bereits früher erfolgt war: Die Beklagte hat nämlich – gemäß ihrer üblichen Vorgehensweise – über ihren vertretungsberechtigten Mitarbeiter Melvin Möbl ihr genaues Vertragsangebot für den Treppenkurvenlift bereits am 6. Mai 2025 abgegeben. Am 7. Mai 2025 bei dem Termin vor Ort erfolgte dann nur noch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den Kläger.

Im Detail waren die Abläufe folgendermaßen: Melvin Möbl hatte das Vertragsangebot am Vormittag des 6. Mai 2025 bereits endgültig durchgerechnet und fertiggestellt. Er legte dieses in einer schriftlichen Urkunde nieder und ließ diese Urkunde dem Kläger bereits an diesem Tag mit dem Ziel zukommen, dass er in Ruhe eine Nacht darüber nachdenken könne.

Beweis: Zeugnis des Melvin Möbl, Mitarbeiter des Beklagten, (...)

Dieses Angebot war kein bloßes Vorgeplänkel, sondern ein echtes Angebot i.S.d. BGB. Der Endpreis war fest angegeben, das genaue bauliche Ziel, die Details der Durchführung und die zu verwendenden Materialien waren präzise beschrieben. Das Schreiben enthielt auch ausdrücklich den Hinweis: „Zwei Wochen Bindung an dieses Angebot.“

Beweis: vom Kläger später unterschrieben zurückgegebene Vertragsurkunde (Kopie in Anlage)

Eine solche Annahme eines bereits zuvor vom Unternehmer abgegebenen Angebots durch den Verbraucher, bei dem keinerlei Überrumpelungseffekt besteht, ist – unabhängig vom Vertragsinhalt – schon aufgrund der äußeren Umstände nicht vom gesetzlichen Widerrufsrecht erfasst.

Einzuräumen ist, dass der Kläger nicht diese Vertragsurkunde unterschrieben hat, die Kundenberater Melvin Möbl ihm am 6. Mai 2025 hatte zukommen lassen. Da er bei dem Hausbesuch am 7. Mai 2025 – offensichtlich wahrheitswidrig – angab, noch kein Angebot bekommen zu haben, holte Herr Möbl eine andere Vertragsurkunde aus seinem Dienstwagen. Diese wurde dann nach ausführlicher Erläuterung vom Kläger und von Herrn Möbl für die Beklagte unterschrieben. Diese Umstände ändern aber nichts an der nach dem Gesetz entscheidenden Tatsache, dass dem Kläger bereits ab dem 6. Mai 2025 ein Vertragsangebot vorlag, das er nur noch annehmen oder ablehnen musste.

Da die Initiative zu dem Vertragsschluss vom Kläger selbst ausgegangen war und die Beklagte aufgrund der notwendigen Tätigkeiten vor Ort den Vertragsschluss im Wohnhaus des Klägers gar nicht wirklich vermeiden konnte, wäre ein Widerruf im Übrigen auch ein Rechtsmissbrauch im Sinne von § 242 BGB.

Überdies hätte die Beklagte sogar bei Wirksamkeit eines Widerrufs entsprechende Ansprüche: Die von der Beklagten erbrachte Leistung hatte nämlich unzweifelhaft einen hohen wirtschaftlichen Wert, der über dem Betrag liegt, der auf die Vorschussrechnung hin gezahlt worden war.

Daher besteht ein Wertersatzanspruch der Beklagten, mit dem diese hiermit hilfsweise aufrechnet.

Dr. Sven Scheibner
Rechtsanwalt

Der Schriftsatz wurde dem Klägervertreter am 15. Dezember 2025 unter Fristsetzung gemäß § 276 Abs. 3 ZPO zugestellt.

Heinrich Hierzler
Rechtsanwalt
Beethovenstraße 24
(...) Memmingen

Memmingen, 29. Dezember 2025

An das
Amtsgericht Augsburg
(...) Augsburg

Az.: 7 C 444/25

In Sachen Kerzner gegen Bohl nehme ich erneut zum Verfahren Stellung.

Ich beantrage, den Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Diese Unzulässigkeit ergibt sich aus den Vorgängen bezüglich der fehlgeleiteten Zustellung des Versäumnisurteils, die die Beklagtenseite nach der Aktenlage offensichtlich zutreffend geschildert hat.

Aus diesen Vorgängen folgt: Zu dem Zeitpunkt, als der Beklagtenvertreter den Einspruch vom 11. Dezember 2025 an das Gericht übersandte, existierte noch gar kein wirksames Versäumnisurteil, denn dieses wird erst wirksam, wenn die Zustellungen an beide Prozessparteien wirksam erfolgt sind. Dies war vorliegend aber noch nicht erfolgt. Insbesondere kann in der telefonischen Mitteilung des Versäumnisurteils durch die Nachbarin keine Heilung im Sinne des Zustellungsrechts gesehen werden. Mangels Wirksamkeit des Versäumnisurteils zu diesem Zeitpunkt war die Beklagte in diesem Moment also noch gar nicht beschwert. Die Beschwerde ist aber eine unverzichtbare Zulässigkeitsvoraussetzung für jede Art von Rechtsbehelf. Es ist allgemein anerkannt, dass „Rechtsbehelfe auf Vorrat“ nicht zulässig sind.

Zur Sache selbst nehme ich daher nur hilfsweise Stellung.

Unzweifelhaft hat der Kläger wirksam einen Widerruf des Vertrags erklärt. Die von der Beklagten hiergegen vorgebrachten Einwände sind schon rechtlich nicht schlüssig.

Teilweise ist aber auch der Tatsachenvortrag der Beklagten unzutreffend. Der Kläger hat nämlich zu keinem Zeitpunkt vor dem Vertragsschluss am 7. Mai 2025 ein schriftliches Vertragsangebot der Beklagten bekommen. Schon gar nicht hat er ein solches in Ruhe prüfen können. Der Kläger war bis zum Morgen des 7. Mai 2025 für mehrere Tage verreist. Eine persönliche Übergabe an ihn kann am 6. Mai 2025 also keinesfalls vorgelegen haben.

Beweis: Flugticket des Klägers (in Anlage); Zeugnis des Josef Johnson, (...)

Aber auch ein vorheriger Einwurf eines solchen Angebots in den Briefkasten des Klägers ist zu bestreiten, denn bei der Rückkehr aus dem Urlaub am Morgen des 7. Mai 2025 fand sich nichts Derartiges.

Beweis: Zeugnis des Josef Johnson

Der Kläger hat vielmehr – wie bereits vorgetragen – die Details des Vertragsinhalts erstmals am Nachmittag des 7. Mai 2025 zu Gesicht und erläutert bekommen, also im Prinzip weniger als eine Stunde, bevor er den Vertrag tatsächlich dann unterzeichnete.

Beweis: Zeugnis des Josef Johnson

Im Hinblick auf das Bestehen des Widerrufsrechtes ist nicht erkennbar, inwieweit die Behauptung der Beklagten, dass der Warenwert des Liftes bzw. der baulichen Teile mit fast dem Doppelten der Montagekosten anzusetzen sein „dürfte“, überhaupt relevant ist. Sicherheitshalber wird diese Behauptung mit Nichtwissen bestritten.

Wertersatzansprüche infolge des Widerrufs sind ebenfalls nicht gegeben. Es ist unzutreffend, dass die von der Beklagten bereits erbrachten Leistungen einen hohen wirtschaftlichen Wert hatten.

Heinrich Hierzler

Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde dem Beklagtenvertreter am 2. Januar 2026 zugestellt.

Dr. Sven Scheibner
Rechtsanwalt
Friedrich-Ebert-Straße 1
(...) Augsburg

Augsburg, 12. Januar 2026

An das
Amtsgericht Augsburg
(...) Augsburg

Az.: 7 C 444/25

In Sachen

Kerzner gegen Bohl

möchte auch ich hiermit erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Dass der Einspruch vom 11. Dezember 2025 – wie der Kläger meint – unzulässig sein soll, ist nicht nachzuvollziehen. Die Beklagte hat das Original des Versäumnisurteils von Frau Polzin zwar erst am 17. Dezember 2025 ausgehändigt bekommen. Der Einspruch war aber bereits zuvor zulässig, da die Beklagte ja Kenntnis von diesem Urteil erlangt hatte. Ein etwaiger Zustellungsfehler war bereits mit dem Anruf durch Frau Polzin geheilt. Überdies dürfte ein Zustellungsfehler bei der Beklagten eindeutig nur Rechtswirkungen zugunsten der Beklagten haben, aber nicht die Zulässigkeit ihres Einspruchs zu ihren Lasten beeinträchtigen.

In der Sache selbst ist weiterhin vom Nichtbestehen eines Widerrufsrechts des Klägers auszugehen.

Insbesondere hat der Kläger in vollem Umfang die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Widerrufsrechts und wird dieser nicht nachkommen können. Sein Vortrag, er habe das konkrete Vertragsangebot am Nachmittag des 7. Mai 2025 beim Besuch des Mitarbeiters Melvin Möbl erstmals gesehen und prüfen können, ist nicht glaubhaft.

Dr. Sven Scheibner

Rechtsanwalt

Am 26. Januar 2026 erließ die zuständige Richterin am Amtsgericht Beweisbeschluss hinsichtlich der Umstände des Zustandekommens des Vertrags vom 6. Mai 2025 bzw. 7. Mai 2025.

Amtsgericht Augsburg
Az.: 7 C 444/25

Protokoll

aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 23. März 2026

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Mladic

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit erschienen nach Aufruf der Sache:

Rechtsanwalt Hierzler für den Kläger.

Rechtsanwalt Scheibner für die Beklagte.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Der Klägervertreter beantragt Verwerfung des Einspruchs als unzulässig, hilfsweise das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage unter Aufhebung des Versäumnisurteils abzuweisen.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr jeweiliges schriftsätzliches Vorbringen streitig zur Sache.

(...)

Es erscheint der Zeuge Johnson.

Zur Person: „Ich heiße Josef Johnson, 68 Jahre alt, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache: „Ich bin ein Freund des Klägers und lebe bei ihm in einer Männer-WG mit im Haus, nachdem wir beide vor wenigen Jahren kurz hintereinander Witwer wurden. Ich war persönlich anwesend, als der Kläger und der Mitarbeiter der Beklagten am 7. Mai 2025 diesen teuren Vertrag über den Kurventreppenlift abschlossen. Dieser Vertriebsmensch Melvin Möbl fragte zunächst, ob der Kläger sich in Ruhe Gedanken über das Angebot gemacht habe, das er dem Kläger angeblich bereits zuvor in schriftlicher Form hatte zukommen lassen. Der Kläger war völlig überrascht davon. Wir waren zusammen erst am Morgen dieses 7. Mai 2025 aus einem Urlaub zurückgekommen. Der Kläger sah noch seine Post durch, die er am Morgen aus dem ziemlich überfüllten Briefkasten geholt hatte, fand darin aber nichts dergleichen.

Daraufhin hat dieser Vertriebsmensch eine andere Vertragsurkunde aus seinem Auto geholt. Diese ist er dann mit dem Kläger durchgegangen und hat ein bisschen was zur Technik und den Kosten erläutert. Ich habe mir das auch angehört, v.a. weil ich bei einer der Treppen, die extrem eng gewunden ist, meine Zweifel hatte, ob das wirklich alles so funktioniert. Als der Vertriebler dann aber noch darauf hinwies, dass der Preis sehr günstig sei und wegen gestiegener Materialkosten wahrscheinlich alles bald teurer werde, hat der Kläger dann nach weniger als einer Stunde den Vertrag unterzeichnet und dieser Herr Möbl hat ebenfalls unterschrieben.“

Die Aussage wird laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen und Vereidigung wird allseits verzichtet. Der Zeuge wird entlassen.

Es erscheint der Zeuge Melvin Möbl.

Zur Person: „Ich heiße Melvin Möbl, 37 Jahre alt, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: „Ich bin angestellter Fachberater im Geschäft der Beklagten. Ich habe mit dem Kläger am 7. Mai 2025 den Vertrag über den Kurventreppenlift geschlossen, der hier im Streit steht, nachdem ich zuvor umfassende Beratungen und Prüfungen durchgeführt hatte. Unser bindendes Angebot zum Fixpreis von 12.000 € hat der Kläger, wie es meine Chefin uns von den Abläufen her immer vorschreibt, aber bereits zuvor bekommen, nämlich am 6. Mai 2025.“

Auf Frage: „Ja, der Kläger hat tatsächlich bei meinem Besuch am Nachmittag des 7. Mai 2025 behauptet, dass er noch kein konkretes Angebot von uns kenne. Er ging dann auch einmal kurz weg, angeblich um den Briefkasten zu prüfen. Da er angeblich aber nichts gefunden hat, habe ich halt eine weitere Ausfertigung der Vertragsurkunde aus dem Auto geholt und dem Kläger genau erläutert. Diese Urkunde hat er dann auch unterschrieben. Ich habe später in meinem Büro eine Fotokopie davon gefertigt und ihm zukommen lassen.“

Auf Frage: „Nein, persönlich übergeben habe ich ihm das vorherige bindende Angebot am 6. Mai 2025 nicht. Ich hatte bis Mittag dieses Tages alles durchkalkuliert und unser Angebot fertiggemacht. Da ich aber zu einem anderen wichtigen Termin musste, habe ich einen der Azubis beauftragt, das Angebot beim Kläger vorbeizubringen. Er sollte es möglichst persönlich übergeben und ein paar freundliche Sätze sagen, notfalls halt in den Briefkasten einwerfen. Da unsere Azubis top-zuverlässig sind, gehe ich davon

aus, dass das auch so geschehen ist. Welchen Azubi ich da geschickt hatte, weiß ich jetzt aber wirklich nicht mehr.“

Die Aussage wird laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen und Vereidigung wird allseits verzichtet. Der Zeuge wird entlassen.

Der Beklagtenvertreter erklärt, auf diese für ihn etwas überraschende Zeugenaussage reagieren zu wollen. Die Beklagte halte an ihrer Behauptung, Melvin Möbl persönlich habe dem Kläger bereits am 6. Mai 2025 ein bindendes Angebot vorgelegt, nun nicht mehr fest. Stattdessen werde hiermit nun vorgetragen, dass das bindende Angebot dem Kläger bereits am 6. Mai 2025 von einem Azubi der Beklagten übergeben oder in den Briefkasten geworfen worden war.

Der Klägervertreter erklärt, auch diese Version zu bestreiten und an seinem bisherigen Vorbringen zu den Umständen des Vertragsschlusses festzuhalten.

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss**:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 213.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Mathilda Mladic
Richterin am Amtsgericht

Reischel
Justizangestellte

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Rubrum, Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.

Unabhängig von den Daten des Falles ist der Gesetzesstand des Jahres 2026 anzuwenden.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Schriftsätze wurden dem Gericht ordnungsgemäß im elektronischen Verfahren zugeleitet und gingen dort jeweils am Tag ihrer Datierung ein. Es ist zu unterstellen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise erteilt wurden. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Es kann ungeprüft unterstellt werden, dass kein Verbraucherbauvertrag vorliegt.

Hinweis: Augsburg und Memmingen haben jeweils ein Amtsgericht und Landgericht.